



Betreuungsvereinbarung für die Kindertagespflege

Für das Kind:

Name, Vorname: _____ geb. am _____

Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Das Kind lebt bei der
Inhaber der elterlichen Sorge ist
Eltern

Mutter Vater Eltern
 Mutter Vater

Zwischen den Eltern

Mutter

Name, Vorname: _____ geb. am _____

Geburtsort: _____ Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: _____ Familiensituation: _____

Straße

–

PLZ/Ort

–

Telefon/Handy/Fax/E-Mail

Vater

Name, Vorname: _____ geb. am _____

Geburtsort: _____ Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: _____ Familiensituation: _____

Straße

–

PLZ/Ort

–

Telefon/Handy/Fax/E-Mail

und der Betreuungsperson (Tagespflegeperson)

Frau/Herr _____

Straße _____

–

PLZ/Ort _____

–

Telefon/Handy/Fax/E-Mail

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen dieser Vertrag abgeschlossen.

Ist die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert?

nein

ja, welches: _____

Grundlage dieser Vereinbarung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 1 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

- (1) Die Tagespflegeperson hat die Aufgabe, „die ihr anvertrauten Kinder, entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII, Art. 16 BayKiBiG).
Sie übernimmt während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für das Tageskind.
- (2) Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie „haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“ (§ 23 Abs.4 SGB VIII).
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Tagespflegeperson informiert vor Aufnahme eines weiteren Tageskindes die Eltern der bereits betreuten Kinder.
- (4) Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Familie betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, unterliegen der Schweigepflicht. Diese gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 2 Beginn und Umfang der Betreuung

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ .
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet am _____ .
- (3) Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

- (4) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten. Die Kündigung ist spätestens am 10. eines Monats (maßgebend ist der Zugang der Kündigung) für den Schluss des Kalendermonats gegenüber dem Landkreis Rosenheim zu erklären und muss den letzten Betreuungstag in Kindertagespflege aufführen. Die Kündigung ist von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (5) Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses sollen sich die Eltern, das Tageskind, die Tagespflegeperson und deren Kinder bei mehreren Treffen kennenlernen. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Tageskindes richten.
- (6) Endet ein Betreuungsverhältnis, sind sowohl das Tageskind als auch die anderen weiterhin betreuten Kinder auf den Weggang des Tageskindes vorzubereiten und über die Gründe altersgemäß zu informieren.

§ 3 Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen (siehe Buchungszeiten):

Montag	von	bis	Stundenzahl
Dienstag	von	bis	
Mittwoch	von	bis	
Donnerstag	von	bis	
Freitag	von	bis	
Samstag	von	bis	
Sonntag	von	bis	

Unregelmäßige Betreuungszeiten:

—

= durchschnittliche Gesamtstundenzahl/Woche: _____

- (1) Abweichungen von diesen Betreuungszeiten sind nur nach vorheriger Absprache möglich.
- (2) Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden mit einer Pauschale von € 8,50 berücksichtigt.
- (3) Veränderungen der Buchungszeiten sind umgehend dem Kreisjugendamt Rosenheim mitzuteilen und führen zu einer entsprechenden Anpassung des Kostenbeitrags der Eltern sowie der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson.
- (4) Das Tageskind wird von der Tagespflegeperson in deren Wohnung zu den vereinbarten Zeiten übergeben und ebenfalls dort abgeholt. Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.

Sonderregelung: _____

—

§ 4 Vergütung der Tagespflegeperson und Kostenbeitrag der Eltern

- (1) Die Tagespflegeperson erhält eine monatliche laufenden Geldleistung durch das Kreisjugendamt Rosenheim. Diese beträgt bei einer täglichen Betreuungszeit von

Ab 2 Stunden	110,00 €
Mehr als 2 – 3 Stunden	165,00 €
Mehr als 3 – 4 Stunden	220,00 €
Mehr als 4 – 5 Stunden	275,00 €
Mehr als 5 – 6 Stunden	330,00 €
Mehr als 6 – 7 Stunden	385,00 €
Mehr als 7 – 8 Stunden	440,00 €
Mehr als 8 – 9 Stunden	495,00 €
Mehr als 9 Stunden	550,00 €

(→ Näheres siehe Informationsblatt für Tagespflegepersonen)

- (2) In der Zeit vom 01.09.2013 bis einschließlich 31.12.2013 erhöht sich die monatlich laufende Geldleistung durch das Kreisjugendamt Rosenheim an die Tagespflegeperson um einen von den täglichen Betreuungsstunden abhängigen Zuschlag:

Tägl. Betreuungszeit	Monatl. Zuschlag
Ab 2 Stunden	64,50 €
Mehr als 2 – 3 Stunden	96,75 €
Mehr als 3 – 4 Stunden	129,00 €
Mehr als 4 – 5 Stunden	161,25 €
Mehr als 5 – 6 Stunden	193,50 €
Mehr als 6 – 7 Stunden	225,75 €
Mehr als 7 – 8 Stunden	258,00 €
Mehr als 8 – 9 Stunden	290,25 €
Mehr als 9 Stunden	322,50 €

- (3) Die Eltern haben für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege einen monatlichen Kostenbeitrag an das Kreisjugendamt Rosenheim zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrags hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden ab und beträgt bei einer täglichen Betreuungszeit von

	Kind 1	Jedes weitere Kind
Ab 2 Stunden	72,00 €	50,00 €
Mehr als 2 – 3 Stunden	108,00 €	75,00 €
Mehr als 3 – 4 Stunden	144,00 €	100,00 €
Mehr als 4 – 5 Stunden	180,00 €	125,00 €
Mehr als 5 – 6 Stunden	216,00 €	150,00 €
Mehr als 6 – 7 Stunden	252,00 €	175,00 €
Mehr als 7 – 8 Stunden	288,00 €	200,00 €
Mehr als 8 – 9 Stunden	324,00 €	225,00 €
Mehr als 9 Stunden	360,00 €	250,00 €

Der Kostenbeitrag ist jeweils am 10. eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto des Landkreises Rosenheim zu überweisen. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in Kindertagespflege aufgenommen wird. (→ Näheres siehe Informationsblatt für Eltern)

- (4) Für die Sorgeberechtigten besteht die Möglichkeit, beim Kreisjugendamt einen **Antrag auf Erlass/Teilerlass des Kostenbeitrags nach § 90 SGB VIII i.V. m §§ 22, 23 SGB VIII** zu stellen. Die Berechnung orientiert sich an den Sozialhilferichtlinien. Diese Förderleistung kann grundsätzlich frühestens ab dem Monat gewährt werden, in welchem der Antrag beim Kreisjugendamt Rosenheim eingegangen ist.

Weitere Informationen und der Antrag sind über das Kreisjugendamt Rosenheim, Frau Meier, Telefon 08031/392-2515 zu erhalten.

- (5) Die einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson ist in der Regel eine selbstständige Tätigkeit.

§ 5 Kostenregelung bei Überschreitung / Ausfall von Betreuungszeiten

- (1) Eine gelegentliche Überschreitung der in § 3 vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache zwischen Eltern und Tagespflegeperson möglich und hat keine Veränderung des Kostenbeitrages oder der laufenden Geldleistung zur Folge.
- (2) Eine gelegentliche Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung und des Kostenbeitrages.
- (3) Bei regelmäßigen Unter- bzw. Überschreitungen der Betreuungszeit (länger als ein Monat und mehr als eine Stunde pro Tag) ist von den Eltern und der Tagespflegeperson ein neuer Buchungsbeleg mit den veränderten Buchungszeiten auszufüllen und dem Kreisjugendamt Rosenheim unverzüglich zuzusenden. Der Kostenbeitrag bzw. die laufende Geldleistung der Tagespflegeperson wird entsprechend der Buchungszeit angepasst.

§ 6 Besondere Vereinbarungen für Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die private und berufliche Situation der Eltern nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder Urlaub ist das Kreisjugendamt Rosenheim den Eltern bei der Organisation einer gleichwertig qualifizierten Tagespflegeperson als Ersatzbetreuung behilflich. Sollte von den Eltern im Notfall eine Ersatzbetreuung benötigt werden, so ist dies bereits bei der Buchung einer Tagespflegeperson im entsprechenden Formblatt zu vermerken.
- (3) 30 Schließtage der Tagespflegeperson im Jahr wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung bleiben bei der Förderung unberücksichtigt. Darüberhinaus muss eine schriftliche Mitteilung an das Kreisjugendamt Rosenheim erfolgen.

§ 7 Erkrankung des Tageskindes

Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung ihres Kindes selbst zu übernehmen. Es liegt im Ermessen der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen.

§ 8 Versicherungen

- (1) Die Tagespflegeperson hat für das Tageskind eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen bzw. die Tätigkeit in ihre private Haftpflichtversicherung aufnehmen lassen.
- (2) Das Tageskind ist während der Betreuung durch die Tagespflegeperson durch den Landkreis Rosenheim haftpflichtversichert.

- (3) Das Tageskind ist über die Kommunale Unfallversicherung Bayern gegen Unfall versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Tagespflegeperson und wieder nach Hause. Voraussetzung dafür ist, dass die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII für ihre Tätigkeit geeignet ist.

§ 9 Betreuung und Begleitung

- (1) Das Kreisjugendamt Rosenheim übernimmt in dem Betreuungsverhältnis die Fachberatung und Begleitung der Tagespflegeperson und der Eltern. Je nach Vereinbarung können Gespräche im Haushalt der Eltern des Kindes, der Tagespflegeperson oder im Kreisjugendamt Rosenheim durchgeführt werden. Die Veranlassung dazu kann von allen Beteiligten – auch unabhängig voneinander - ausgehen.

- (2) **Veränderungen** im Betreuungsverhältnis, insbesondere der **Buchungszeiten**, sind dem Amt für Jugend und Familie **unverzüglich mitzuteilen**.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Vertragsänderungen oder –ergänzungen werden schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet und Bestandteil dieser Betreuungsvereinbarung. Sie sind in Anlage beigefügt.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten (Mutter)

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten (Vater)

Ort, Datum, Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage 1

Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung bei der Anmeldung zum Besuch bei einer Tagespflegeperson (Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG)

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U 9 und J1) sicherzustellen. Alle **Kindertageseinrichtungen und auch alle Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung/ der Tagesmutter Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt.** Die ist die Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes.

Bitte legen Sie deshalb bei der Anmeldung des Kindes das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft vor. Das Heft wird weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich von der Tagesmutter zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie diesen Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung Ihres Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbringen. Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als Personensorgeberechtigte selbst zu tragen. Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch der Tagespflegestelle keine Auswirkung. **Sie werden jedoch ausdrücklich auf Ihre Verpflichtung als Personensorgeberechtigte hingewiesen und zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchung aufgefordert.**

Erklärung:

Das Untersuchungsheft für das Kind _____, geb. _____

- wurde mir am _____ vorgelegt und durch persönliche Einsichtnahme in das Kinderuntersuchungsheft nachgewiesen.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.
- Es wurden weder das Untersuchungsheft noch eine Bestätigung des Kinderarztes vorgelegt. Dies begründeten die Eltern wie folgt:

Die Eltern wurden deshalb am _____ nochmals auf ihre Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen.

Ort, Datum

Unterschrift Kindesmutter

Ort, Datum

Unterschrift Kindesvater

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage 2 (zum Verbleib bei der TPP / Eltern)

Medikamentenverabreichung

Falls das Kind Medikamente einnehmen muss, muss der Tagespflegeperson eine vom Arzt unterschriebene Verordnung vorliegen. Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernimmt die Tagespflegeperson keine Verantwortung!

Vor- und Familienname des Kindes: _____

geb. am: _____

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Name des Medikaments	Tages- bzw. Uhrzeit	Dosierung

Bemerkung / Dauer der Einnahme / Bedarfsmedikation (wann muss sie gegeben werden?):

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Hiermit ermächtige/-n ich/wir die Tagespflegeperson _____
meinem / unserem Kind die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten bzw. bei
Bedarf zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/eines Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Tagespflegeperson